

Republik Österreich  
Sicherheitsdirektion  
für das Land Niederösterreich

Wien, am 21. März 1950

Zl. 11.162 — S. D. /49

Betrifft: Verein: „Freiwillige Betriebs-Feuerwehr Stift Zwettl“,  
mit dem Sitz in Zwettl Stift;

Bildung.

An den

N. Ö. Landes-Feuerwehrverband

als Proponent der Freiwilligen Betriebs-Feuerwehr Stift Zwettl;

Wien I,  
Herrengasse 11

## B e s c h e i d

Die Bildung des Vereines: „Freiwillige Betriebs-Feuerwehr Stift Zwettl“,  
mit dem Sitz in Zwettl Stift nach Inhalt der vorgelegten Statuten wird im  
Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134, nicht untersagt.

Insoferne für die Ausübung einzelner Zweige der statutenmäßigen Vereinstätigkeit in besonderen Gesetzen und Verordnungen die vorherige Erfüllung gewisser Bedingungen, beziehungsweise die Erwirkung der besonderen behördlichen Bewilligung vorgeschrieben ist, bleibt die Vereinsleitung verpflichtet, von Fall zu Fall vorher diese Bedingungen zu erfüllen, beziehungsweise diese Bewilligung zu erwirken.

Die etwa nach § 9 des Ver. Ges. vom 15. Nov. 1867, RGBl. Nr. 134, gewünschte Bescheinigung des Vereinsbestandes wird erst über besonderes Einschreiten der Vereinsleitung erfolgen. Diesem Einschreiten ist ein vollkommen korrekturfrees Satzungsgleichstück, das Sitzungsprotokoll der konstituierenden Vereinsversammlung und 2.— S Verwaltungsabgabe in bar anzuschließen.

Nachträgliche Statutenänderungen sind der im vorliegenden Bescheid bezeichneten Behörde durch Vorlage von 5 Statutenexemplaren der geänderten Statuten und eines Protokolls jener Haupt-(General-)Versammlung, in der die Änderung beschlossen wurde, anzuzeigen (§ 10 Ver. Ges. vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134).

Binnen drei Tagen nach jeder Neubestellung des Vereinsvorstandes hat derselbe seine Mitglieder gemäß § 12 des Ver. Ges. vom 15. November 1867, RGBl. 134, der daselbst bezeichneten Behörde anzuzeigen.

Derselben Behörde sind auch im Sinne der Bestimmungen des § 13 des obzitierten Gesetzes die etwa an die Vereinsmitglieder zur Verteilung gelangenden Rechenschafts-, Geschäftsberichte oder anderweitige derartige Nachweisungen in drei Exemplaren vorzulegen.

Jede Vereinsversammlung ist nach den Bestimmungen des § 15 des obenerwähnten Gesetzes der Vereinsbehörde anzuzeigen.



Der öffentliche Gebrauch von Vereinsabzeichen ist gemäß der Verordnung von 25. Feber 1917, RGBl. Nr. 79, von einer besonderen Bewilligung abhängig. Gesuche um Erteilung dieser Bewilligung sind bei der (dem) **Zwettl**  
Bezirkshauptmannschaft  
Bundespolizeikommissariat  
Magistrat der Stadt  
einzubringen.

Gemäß den Bestimmungen des § 8 des Verf. Ges. vom 31. Juli 1945, StGBI. Nr. 102, (Ver. Reorg. Ges., novelliert im Bd. Verf. Ges. vom 6. Februar 1947, BGBl. Nr. 25) dürfen Personen, auf welche die Bestimmungen des § 17 (2) des Verb. Ges. 1947 Anwendung finden, nicht zu Mitgliedern eines Vereinsvorstandes oder zu anderen Organen des Vereines bestellt werden.

Über Auftrag des Alliierten Rates in Österreich haben alle Vereine bei ihrer Tätigkeit die im § 1 des Beschlusses des Alliierten Rates vom 11. September 1945 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Nach diesen Vorschriften sind die Vereine verpflichtet:

- a) Das freie und unabhängige Österreich zu stärken und zu erhalten.
- b) demokratische Grundsätze zu beobachten und die nationalsozialistische Ideologie in jeder Form und von jedem Gesichtspunkt aus im politischen, gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben zu bekämpfen,
- c) die öffentliche Ordnung, die von den Besatzungsmächten durch Anleitungen und Vorschriften eingeführt wurde, nicht zu stören und
- d) keinerlei Tätigkeit gegen die Besatzungstruppen und deren Mitglieder oder deren Streitkräfte in Österreich zu richten.

Gemäß § 58, Abs. 2, des Bd. Ges. vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, entfällt eine Begründung.

Der Sicherheitsdirektor:  
I.V. Dr. Gutmann e.h.

Polizeirat.

**Republik Österreich**  
Sicherheitsdirektion  
für das Land Niederösterreich

Wien, am 21. März 1950

Zl. 11.162 - SD./49

Betrifft: Verein: „Freiwillige-Betriebsfeuerwehr Stift Zwettl“,  
mit dem Sitz in Zwettl Stift,  
Bildung.

Beilagen: 1 Statutenexemplar.

Wird der

**Bezirkshauptmannschaft**

**Z w e t t l**

behufs Kenntnisnahme und Vermerkung im Vereinsregister übermittelt.



Der Sicherheitsdirektor:  
I.V.

Polizeirat.